



2015/0278(COD)

10.5.2016

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
(COM(2015)0615 – C8-0387/2015 – 2015/0278(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Petra Kammerevert

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem Vorschlag sollen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention¹ zur Barrierefreiheit EU-einheitlich umgesetzt werden, was der Förderung des freien Verkehrs barrierefreier Produkte und Dienstleistungen in der EU dient. Rechte von Menschen mit Behinderungen sollen gefördert und geschützt werden.

Audiovisuelle Mediendienste und E-Books sind vom Vorschlag vollumfänglich erfasst.

Für audiovisuelle Mediendienste ist jedoch die AVMD-Richtlinie² als Spezialnorm einschlägig. Die in ihr niedergelegten Regelungen, auch zur Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste, stehen im Einklang mit der Informations- und Medienfreiheit, dem Schutz und der Förderung des Medienpluralismus und der kulturellen Vielfalt und respektieren die medien- und kulturpolitische Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Die AVMD-Richtlinie wird derzeit durch die Kommission überarbeitet, aller Voraussicht nach soll am 25. Mai 2016 ein entsprechender Vorschlag veröffentlicht werden. In Respekt der genannten Grundfreiheiten und der mitgliedstaatlichen Zuständigkeit erscheint die Förderung barrierefreier audiovisueller Mediendienste durch ein in der AVMD-Richtlinie selbst zu implementierendes Anreizmodell vorzugswürdiger gegenüber dem hier gewählten restriktiven und repressiven Ansatz. Nur so kann der allen audiovisuellen Mediendiensten innewohnenden Besonderheit, nämlich Träger kultureller Güter zu sein, Rechnung getragen werden. Diese Charakteristika rechtfertigt zugleich die abschließende Regelung in der spezielleren AVMD-Richtlinie.

Das hier im Richtlinienvorschlag gewählte Modell kann sich im Bereich der audiovisuellen Medien als vielfaltsgefährdend erweisen.

Regelungen über möglichst barrierefreie audiovisuelle Mediendienste sind zweifelsfrei wünschenswert. Aufgabe der Gesetzgebung ist es, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention einerseits und die sich aus der UN-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen³ andererseits ergebenden widerstreitenden Interessen zu einem optimalen Ausgleich bringen. Beiden UN-Konventionen ist die EU selbst als Rechtssubjekt beigetreten, der UN-Behindertenrechtskonvention am 23. Dezember 2010, der Konvention zur kulturellen Vielfalt bereits am 18. Dezember 2006. Der Richtlinienvorschlag lässt diesen gebotenen Interessenausgleich gerade nicht erkennen.

Artikel 167 AEUV sieht vor, dass die Europäische Union bei ihrer gesamten Tätigkeit den kulturellen Aspekten Rechnung trägt und dabei dem Subsidiaritätsprinzip folgt. Danach wird die EU in Bereichen außerhalb ihrer ausschließlichen Zuständigkeit nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können

¹ Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

² Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

³ 2006/515/EG: Beschluss des Rates vom 18. Mai 2006 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (ABl. L 201 vom 25.7.2006, S. 15).

(Art. 5 Abs. 3 EUV). Die Barrierefreiheit von E-Books und von audiovisuellen Mediendiensten kann von den Mitgliedstaaten selbst ausreichend verwirklicht werden, sogar soweit, dass ohne Eingreifen auf EU-Ebene der gewünschte positive Effekt für den EU-Binnenmarkt eintreten kann. Anders ließe sich sonst nicht erklären, warum die grenzüberschreitende Nachfrage nach audiovisuellen Mediendiensten und E-Books steigt, die selbst wiederum in den zurückliegenden Jahren spürbare Verbesserungen in der Barrierefreiheit erlebt haben. Insgesamt ist die Zahl der Audiodeskriptionen und Untertitelungen EU-weit gestiegen. Nach allem wird deshalb hier vorgeschlagen, E-Books und audiovisuelle Mediendienste aus dem Richtlinienvorschlag herauszunehmen und eine Kultur- und Medienausnahme im Richtlinienvorschlag zu implementieren. Gleiches gilt für Hörfunkdienste, und für solche Dienste, die audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkdienste begleiten und vom Richtlinienvorschlag übersehen werden.

Schließlich bleibt mit Blick auf Artikel 12, Absatz 2 i. V. m. Absatz 5 des Vorschlags fraglich, ob der Richtlinienvorschlag in seiner Breite Wirkung entfaltet. Hiernach muss ein Wirtschaftsakteur begründet behaupten, dass die Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen für ihn eine unverhältnismäßige Belastung darstellt und dies „der zuständigen Marktüberwachungsbehörde“ lediglich anzeigen. Die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit obliegt dabei ausdrücklich allein dem Wirtschaftsakteur, vgl. Absatz 5. Eine womöglich fehlerhafte Beurteilung kann zwar von der Behörde überprüft werden, Art. 17 Abs. 2. Unklar bleibt aber, was bei einer unterschiedlichen Beurteilung durch Wirtschaftsakteur und Marktüberwachungsbehörde passiert.

Gleichwohl erscheint es angemessen, die Standardisierungsbemühungen für „Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang in Verbindung mit audiovisuellen Mediendiensten“, also z.B. Smart TVs, und für Lesegeräte für elektronisch gespeicherte Buchinhalte beizubehalten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang in Verbindung mit audiovisuellen Mediendiensten;

Geänderter Text

(d) Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang in Verbindung mit audiovisuellen Mediendiensten ***im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}***

1a Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

Or. de

Änderungsantrag 2

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe da (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(da) Lesegeräte für elektronisch
gespeicherte Buchinhalte;**

Or. de

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(b) audiovisuelle Mediendienste und
zugehörige Verbraucherendgeräte mit
erweitertem Leistungsumfang;**

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) E-Books;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Diese Richtlinie lässt Hörfunkdienste, audiovisuelle Mediendienste und sie begleitende Dienste sowie kulturelle Güter und Dienstleistungen unberührt.

Or. de

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(6) „audiovisuelle Mediendienste“
Dienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1
Buchstabe a der Richtlinie 2010/13/EU
des Europäischen Parlaments und des
Rates¹;**

entfällt

¹ **Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).**

Or. de

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Audiovisuelle Mediendienste und die zugehörigen** Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt IV erfüllen.

Geänderter Text

(5) Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang **in Verbindung mit audiovisuellen Mediendiensten** müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt IV erfüllen.

Or. de

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) **E-Books** müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt VII erfüllen.

Geänderter Text

(8) **Lesegeräte für elektronisch gespeicherte Buchinhalte** müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt VII erfüllen.

Or. de

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 gelten nicht, wenn geeignete, für alle Verbraucher zu denselben Bedingungen zugängliche Alternativen, wie barrierefreie Produkte oder

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt IV – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Audiovisuelle Mediendienste und zugehörige Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang

Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang ***in Verbindung mit audiovisuellen Mediendiensten***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt IV – Buchstabe A

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

A. Dienstleistungen

entfällt

1. Damit die Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, maximiert wird,

(a) muss die Barrierefreiheit der zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte gemäß Buchstabe B „Zugehörige Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang“ gewährleisten sein;

(b) müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

- (i) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,**
- (ii) es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,**
- (iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen werden gemäß Buchstabe c bereitgestellt;**
- (c) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;**
- (d) müssen barrierefreie Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) angeboten werden;**
- (e) müssen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung vorgesehen sein, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit funktionellen Einschränkungen ausgerichtet sind.**

Or. de

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt IV – Buchstabe B – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**B. Zugehörige Verbraucherendgeräte
mit erweitertem Leistungsumfang** **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt VII – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

E-Books

**Lesegeräte für elektronisch gespeicherte
Buchinhalte**

Or. de

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt VII – Buchstabe A

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

A. Dienstleistungen **entfällt**

**1. Damit die Dienstleistungen so
erbracht werden, dass ihre vorhersehbare
Nutzung durch Menschen mit
funktionellen Einschränkungen, darunter
auch Menschen mit Behinderungen,
maximiert wird,**

**(a) muss die Barrierefreiheit der zur
Erbringung der Dienstleistung
verwendeten Produkte gemäß Buchstabe
B „Produkte“ gewährleistet sein;**

**(b) müssen Informationen über die
Funktionsweise der Dienstleistung und**

über ihre Barrierefreiheitsmerkmale und Nutzungshilfen wie folgt bereitgestellt werden:

(i) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich von den Nutzern zum Generieren alternativer assistiver Formate verwenden lassen, die in unterschiedlicher Form dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,

(ii) es werden Alternativen zu Nicht-Text-Inhalten angeboten,

(iii) die elektronischen Informationen, einschließlich der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Online-Anwendungen werden gemäß Buchstabe c bereitgestellt;

(c) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der Interaktion, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

(d) müssen barrierefreie Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) angeboten werden;

(e) müssen sie Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen der Dienstleistungsausführung umfassen, die den Bedürfnissen von Menschen mit funktionellen Einschränkungen entsprechen.

Or. de

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt VII – Buchstabe B – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

B. Produkte

entfällt

Or. de